

Offenlegungsbericht der Sparkasse Westerwald-Sieg

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Allgemeine Informationen	6
1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise	6
1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	6
1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	6
1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	7
1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	7
2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)	8
2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	8
2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	8
3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)	10
3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung	10
3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	11
3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente	13
4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	14
5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	16
6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	18
6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	18
6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	20
7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	24
8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	26
9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	28
10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)	30
11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	31
12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	32
13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	34
14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	35
15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	39
1. Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem	39
2. Geschäftsbereiche	39
3. Ausgestaltung des Vergütungssystems	39
3.1. Vergütungsparameter	39

3.2.	Art und Weise der Gewährung	40
4.	Vorstandsvergütung	40
5.	Einbindung externer Berater	40
16	Verschuldung (Art. 451 CRR)	41

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IVV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2019 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)	8
Tabelle 2: Eigenkapital-Überleitungsrechnung.....	10
Tabelle 3: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Genussrechtskapital	13
Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen.....	15
Tabelle 5: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen	17
Tabelle 6: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	17
Tabelle 7: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen	18
Tabelle 8: Risikopositionen nach Branchen	19
Tabelle 9: Risikopositionen nach Restlaufzeiten	20
Tabelle 10: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen	22
Tabelle 11: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten	23
Tabelle 12: Entwicklung der Risikovorsorge	23
Tabelle 13: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse	24
Tabelle 14: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung.....	25
Tabelle 15: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung.....	25
Tabelle 16: Wertansätze für Beteiligungspositionen	26
Tabelle 17: Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen.....	27
Tabelle 18: Besicherte Positionswerte.....	29
Tabelle 19: Zinsänderungsrisiko.....	31
Tabelle 20: Positive Wiederbeschaffungswerte	33
Tabelle 21: Kreditderivate nach Arten von Ausfallrisikopositionen	33
Tabelle 22: Nominalbeträge der Kreditderivategeschäfte nach Verwendung	33
Tabelle 23: Belastete und unbelastete Vermögenswerte	36
Tabelle 24: Entgegengenommene Sicherheiten	38
Tabelle 25: Belastungsquellen.....	38
Tabelle 26: Vergütung nach Geschäftsbereichen.....	40
Tabelle 27: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum).....	41
Tabelle 28: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)	43
Tabelle 29: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpI)	43

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

- Die Offenlegung der Sparkasse Westerwald-Sieg erfolgt auf **Einzelinstitutsebene**.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Westerwald-Sieg macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche Informationen von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen Informationen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5% der Gesamtposition ausmachen. Bei Positionen unterhalb der 5%-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Westerwald-Sieg:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Westerwald-Sieg ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)

- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Sparkasse Westerwald-Sieg verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse Westerwald-Sieg verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse Westerwald-Sieg veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Westerwald-Sieg jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse Westerwald-Sieg. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offengelegt werden.

Die Sparkasse Westerwald-Sieg hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Westerwald-Sieg hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 5 offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und wurde am 15.07.2020 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt 5 den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	1

Tabelle 1: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2019 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz für Rheinland-Pfalz - in der Satzung der Sparkasse enthalten.

Die Vertretung des Trägers bestellt die Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. Das Dienstverhältnis der Vorstandsmitglieder wird durch einen Dienstvertrag mit der Sparkasse geregelt. Dieser wird auf höchstens fünf Jahre abgeschlossen. Die Vertretungen der Träger haben nach Anhörung des Verwaltungsrats die Bestellung zu widerrufen, wenn die persönliche Zuverlässigkeit oder die erforderliche fachliche Eignung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Widerruf bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz.

Bei Vorschlägen zur Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Landesgleichstellungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Bei Bedarf unterstützt eine Findungskommission bzw. ein externes Beratungsunternehmen den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Studium, Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse werden durch den Landkreis Altenkirchen und den Westerwaldkreis vorgeschlagen und von der Zweckverbandsversammlung gewählt.

Daneben werden Mitarbeitervertreter auf Grundlage der Sparkassenwahlordnung – Mitarbeiter – in Verbindung mit dem Sparkassengesetz Rheinland-Pfalz durch die Arbeitnehmer gewählt und entsprechend den Bestimmungen des Sparkassengesetzes von der Trägervertretung bestätigt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Sparkasse Westerwald-Sieg im jährlichen Wechsel mit dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten erübrigt sich die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt Kapitel 5 „Risikobericht“ offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2019		Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2019			
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
		TEUR	TEUR		TEUR	TEUR	TEUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten						
10.	Genussrechtskapital	141	-113				29
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	108.950	-9.600		99.350		
12.	Eigenkapital						
	a) gezeichnetes Kapital						
	b) Kapitalrücklage						
	c) Gewinnrücklagen						
	ca) Sicherheitsrücklage	191.461			191.461		
	cb) andere Rücklagen						
	d) Bilanzgewinn	5.374	-5.374				
Sonstige Überleitungskorrekturen							
	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)						21.116
	Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)						
	Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)				-260		
	Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)						
	Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)						
	Übergangsvorschriften (Art. 478 CRR)						
	Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)						
					290.551	0	21.145

Tabelle 2: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2019 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2019.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Westerwald-Sieg hat folgendes Ergänzungskapitalinstrument begeben:

- Genussrechtskapital

Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind der folgenden Tabelle und dem Anhang zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.



Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Genussrechtskapital		
1	Emittent	Kreissparkasse Altenkirchen Rechtsnachfolger: Sparkasse Westerwald-Sieg
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Genussrechte
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Nicht anrechenbar
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genussrechte
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Euro, Stand letzter Meldestichtag)	28.341,74
9	Nennwert des Instruments	141.328,80
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.09.2010
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2020
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	31.12.2014, steuerliches Ereignis ja, 100%
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Ende Geschäftsjahr
<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,25%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Teilweise diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.

29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle 3: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Genussrechtskapital

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist dem Anhang zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt 5.3 wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und wurde am 15.07.2020 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Westerwald-Sieg keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2019 (TEUR)
Kreditrisiko	
Standardansatz	135.144
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	18
Öffentliche Stellen	90
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	0
Institute	4.038
Unternehmen	49.568
Mengengeschäft	44.259
Durch Immobilien besicherte Positionen	23.730
Ausgefallene Positionen	4.927
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	151
Gedeckte Schuldverschreibungen	342
Verbriefungspositionen	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
OGA	4.367
Beteiligungspositionen	2.492
Sonstige Posten	1.163
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	0
Interner Modellansatz	0
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	0
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferisiko	0
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	0
Vereinfachtes Verfahren	0
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	0

Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	12.032
Standardansatz	0
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	0

Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2019 dar.

31.12.2019 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
Deutschland	2.522.002.105,88						127.344.915,19			127.344.915,19	0,97	0,00
Frankreich	5.861.969,05						454.279,62			454.279,62	0,00	0,25
Niederlande	4.473.221,20						330.931,16			330.931,16	0,00	0,00
Italien	2.331.405,00						184.375,70			184.375,70	0,00	0,00
Irland	779.041,98						62.316,05			62.316,05	0,00	1,00
Dänemark	184.500,53						14.440,05			14.440,05	0,00	1,00
Griechenland	8,23						0,49			0,49		0,00
Spanien	2.031.085,69						161.758,04			161.758,04	0,00	0,00
Belgien	346.099,18						27.128,22			27.128,22	0,00	0,00
Luxemburg	2.198.288,27						174.563,27			174.563,27	0,00	0,00
Island	18.760,96						1.125,66			1.125,66	0,00	1,75
Norwegen	10.288.229,79						98.096,96			98.096,96	0,00	2,50
Schweden	11.775.817,57						213.192,85			213.192,85	0,00	2,50
Finnland	788.828,30						62.948,22			62.948,22	0,00	0,00
Liechtenstein	120.685,11						3.664,06			3.664,06	0,00	0,00
Österreich	5.808.127,42						99.764,68			99.764,68	0,00	0,00
Schweiz	4.692.931,41						254.172,31			254.172,31	0,00	0,00
Türkei	32.064,14						2.565,13			2.565,13	0,00	0,00
Estland	10.379,69						830,38			830,38	0,00	0,00
Litauen	13.385,94						1.073,18			1.073,18	0,00	1,00
Polen	14.768,03						886,08			886,08	0,00	0,00
Tschechische Republik	12.855,01						1.028,40			1.028,40	0,00	1,50
Ungarn	1.723,67						103,42			103,42	0,00	0,00
Rumänien	1.286,32						77,18			77,18	0,00	0,00
Bulgarien	40.079,78						3.203,91			3.203,91	0,00	0,50
Belarus (ehem. Weißrussland)	34.135,89						4.096,30			4.096,30	0,00	0,00
Russ. Föderation (ehem. Russland)	19,22						1,15			1,15		0,00
Georgien	11.399,77						911,98			911,98	0,00	0,00
Kasachstan	37.527,41						3.002,19			3.002,19	0,00	0,00
Usbekistan	11.075,50						886,04			886,04	0,00	0,00
Bosnien und Herzegowina	674,28						40,46			40,46		0,00
Großbritannien o. GG, JE, IM	8.410.316,46						611.773,76			611.773,76	0,00	1,00
Guernsey	277.821,93						22.225,75			22.225,75	0,00	0,00
Jersey	607.298,33						48.583,87			48.583,87	0,00	0,00
Benin	23.413,08						2.809,57			2.809,57	0,00	0,00
Uganda	95,24						5,71			5,71		0,00
Mauritius	12.116,94						969,36			969,36	0,00	0,00
Südafrika	28.852,85						2.893,09			2.893,09	0,00	0,00
Vereinigte Staaten von Amerika	5.414.005,93						398.188,82			398.188,82	0,00	0,00

Kanada	4.571,94					274,32			274,32	0,00	0,00
Mexiko	248.471,80					19.850,12			19.850,12	0,00	0,00
Costa Rica	4.501,14					540,13			540,13	0,00	0,00
Kaimaninseln	86.686,90					5.191,37			5.191,37	0,00	1,00
Brit. Jungferninseln	88.115,48					4.868,14			4.868,14	0,00	1,00
Kolumbien	0,46					0,02			0,02		0,00
Venezuela	11.168,93					1.340,27			1.340,27	0,00	0,00
Chile	80.807,73					3.867,47			3.867,47	0,00	0,00
Argentinien	9.237,04					1.108,44			1.108,44	0,00	0,00
Zypern	2.083,44					123,47			123,47	0,00	0,00
Iran, Islam. Rep.	2.519,18					151,15			151,15	0,00	0,00
Saudi-Arabien	34.319,43					1.372,78			1.372,78	0,00	0,00
Bahrain	39.128,57					3.130,29			3.130,29	0,00	0,00
Arabische Emirate	13.657,04					218,51			218,51	0,00	0,00
Pakistan	18.412,41					2.209,49			2.209,49	0,00	0,00
Indonesien	236.564,88					18.925,19			18.925,19	0,00	0,00
Singapur	26,00					1,56			1,56		0,00
Mongolei	7.553,31					906,40			906,40	0,00	0,00
China, VR	26.986,00					2.158,79			2.158,79	0,00	0,00
Japan	211.379,62					16.878,36			16.878,36	0,00	0,00
Hongkong	363.700,62					16.345,06			16.345,06	0,00	2,00
Australien	858.455,03					64.345,98			64.345,98	0,00	0,00
Summe	2.591.044.747,93					130.757.635,57			130.757.635,57		

Tabelle 5: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	31.12.2019
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	1.839.701
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,01
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	230

Tabelle 6: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 4.205.005 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

31.12.2019 TEUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	96.124
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	325.994
Öffentliche Stellen	50.812
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	6.031
Institute	544.990
Unternehmen	735.477
Mengengeschäft	1.210.274
Durch Immobilien besicherte Positionen	900.905
Ausgefallene Positionen	51.255
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	1.890
Gedeckte Schuldverschreibungen	82.286
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
OGA	58.385
Sonstige Posten	36.254
Gesamt	4.100.677

Tabelle 7: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (97 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2019 TEUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:										Organisations ohne Erwerbszweck	Sonstige	
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz	Verkehr und Lagererei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	129.631																
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften			326.604			4.952											167
Öffentliche Stellen	40.218		5.047			2.946							2.526	715			26
Multilaterale Entwicklungsbanken																	
Internationale Organisationen			6.031														
Institute	53.1765											7.354					
Unternehmen			26	69.528	2.536	21.095	92.821	36.688	68.991	14.818	76.989	233.740	132.536				17.748
Davon: KMU			26		2.536	12.196	55.690	31.188	29.188	14.215	17.982	202.932	82.666				6.092
Mengengeschäft			235	768.109	9.712	9.754	96.148	80.609	68.952	11.247	5.115	56.006	115.972				4.962
Davon: KMU			235		9.712	9.754	96.077	80.424	68.939	11.247	13.699	55.988	115.432				4.962
Durch Immobilien besicherte Positionen				677.240	2.414	518	23.407	30.660	32.155	3.134	8.038	55.581	58.692				1824
Davon: KMU					2.414	518	18.406	29.677	24.169	3.134	7.930	37.407	58.262				169
Ausgefallene Positionen				21.009	35	36	20.135	1.977	5.631	334	595	708	4.688				
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen								1.340									
Gedeckte Schuldverschreibungen	91.362																
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung																	
OGA		58.616															
Sonstige Posten							23		2							1.557	39.525
Gesamt	792.976	58.616	337.943	1.535.886	14.697	39.301	232.534	151.274	175.731	29.533	108.091	348.561	314.160	26.177			39.525

Tabelle 8: Risikopositionen nach Branchen

Die PWB wurden in der Risikopositionsklasse Mengengeschäft unter den Privatpersonen zum Abzug gebracht.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2019	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
TEUR			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	129.631		
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	105.064	99.442	128.666
Öffentliche Stellen	7.451	36.181	7.845
Multilaterale Entwicklungsbanken			
Internationale Organisationen		6.031	
Institute	79.547	184.920	274.652
Unternehmen	142.013	143.937	481.568
Mengengeschäft	395.836	193.101	647.999
Durch Immobilien besicherte Positionen	49.446	126.968	717.250
Ausgefallene Positionen	13.319	17.248	24.581
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen		1.340	
Gedekte Schuldverschreibungen	5.042	55.575	30.745
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung			
OGA	58.616		
Sonstige Posten	40.991		
Gesamt	1.026.956	864.743	2.313.306

Tabelle 9: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2019.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung z. B. aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettozuführung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2019 im Berichtszeitraum 359 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 170 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 401 TEUR.

31.12.2019								
TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken								
Öffentliche Haushalte								
Privatpersonen	20.578	8.733		171	-618	168		6.950
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	30.283	14.359	0	2.219	777	2	0	10.671
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur								35
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	356	343		6	-1			24
Verarbeitendes Gewerbe	14.359	7.463		1.151	752			6.603
Baugewerbe	1.995	749		61	-144			708
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	5.581	2.567		402	84			1.870
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	336	69			-127			89
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	733	199		523	-185			77
Grundstücks- und Wohnungswesen	1.238	483		38	150			77
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	5.685	2.486		38	248	2		1.188
Organisationen ohne Erwerbszweck								
Sonstige			2.600		200		401	
Gesamt	50.861	23.092	2.600	2.390	359	170	401	17.621

Tabelle 10: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen¹

¹ Der Bestand der PWB und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen wurden der Branche „Sonstige“ zugeordnet.

31.12.2019 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	50.855	23.086		163	17.511
EWR					89
Sonstige	6	6			21
Gesamt	50.861	23.092	2.600	163	17.621

Tabelle 11: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2019 TEUR	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inan- spruch- nahme	Wechsel- kurs- bedingte und sonstige Ver- änderung	End- bestand
Einzelwert- berichtigungen	21.723	7.540	4.983	1.187		23.093
Rückstellungen	3.600	1.470	2.502	177		2.391
Pauschalwert- berichtigungen	2.400	200				2.600
Summe spezifische Kreditrisikoanpas- sungen	27.723	9.210	7.485	1.364	0	28.084
Allgemeine Kreditri- sikoanpassungen (als Ergänzungskapi- tal angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	19.655					21.116

Tabelle 12: Entwicklung der Risikovorsorge

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen / bzw. Exportversicherungsagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's Ratings Service und Moody's Investors Service
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor's Ratings Service und Moody's Investors Service
Öffentliche Stellen	Standard & Poor's Ratings Service und Moody's Investors Service
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's Ratings Service und Moody's Investors Service
Verbriefungspositionen	Standard & Poor's Ratings Service und Moody's Investors Service

Tabelle 13: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in % Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse 31.12.2019	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1.250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	129.631											
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	262.224		1.300									
Öffentliche Stellen	40.218		8.458									
Multilaterale Entwicklungsbanken												
Internationale Organisationen	6.031											
Institute	332.989		193.867					10.030				
Unternehmen	23.177							646.020				
Mengengeschäft							886.723					
Durch Immobilien besicherte Positionen				812.037	48.179							
Ausgefallene Positionen								25.398	26.093			
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen									1.262			
Gedekte Schuldverschreibungen	48.629	42.733										
Verbriefungspositionen												
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung												
OGA							5.023	53.593				
Beteiligungspositionen								31.146				
Sonstige Posten	26.427		30					14.535				
Gesamt	869.326	42.733	203.655	812.037	48.179	0	891.746	780.722	27.355	0	0	0

Tabelle 14: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in % Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse 31.12.2019	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1.250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	141.077											
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	274.831		1.140									
Öffentliche Stellen	45.876		5.644									
Multilaterale Entwicklungsbanken												
Internationale Organisationen	6.031											
Institute	391.693		202.203					10.030				
Unternehmen	23.177					9.858		627.282				
Mengengeschäft							804.209					
Durch Immobilien besicherte Positionen				812.037	48.179							
Ausgefallene Positionen								24.228	24.903			
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen									1.262			
Gedekte Schuldverschreibungen	48.629	42.733										
Verbriefungspositionen												
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung												
OGA							5.023	53.593				
Beteiligungspositionen								31.146				
Sonstige Posten	26.427		7					14.535				
Gesamt	957.741	42.733	208.994	812.037	48.179	9.858	809.232	760.814	26.165	0	0	0

Tabelle 15: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse Westerwald-Sieg gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, gemäß dem Sparkassengesetz die Wirtschaft zu fördern.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen direkten Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen wird der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert ausgewiesen. Es wurde kein separater Zeitwert ermittelt. Eine Börsennotierung liegt nicht vor. Sämtliche Positionen werden aus strategischen Gründen gehalten.

31.12.2019 TEUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)
Strategische Beteiligungen	23.055	23.055
davon andere Beteiligungspositionen	23.055	23.055
Funktionsbeteiligungen	100	100
davon andere Beteiligungspositionen	100	100
Kapitalbeteiligungen	416	416
davon andere Beteiligungspositionen	416	416
Gesamt	23.571	23.571

Tabelle 16: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:

31.12.2019 TEUR	Realisierter Gewinn / Verlust aus Verkauf / Liquidation	Latente Neubewertungsgewinne / -verluste	
		Gesamt	Davon im harten Kernkapital berück- sichtigt
Gesamt	138	0	0

Tabelle 17: Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die entsprechenden Organisationsrichtlinien bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art und Höhe in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 und 126 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Finanzielle Sicherheiten: Bareinlagen bei der Sparkasse, sonstige Einlagen bei der Sparkasse (Schuldverschreibungen)

Gewährleistungen und Garantien: Garantien und Bürgschaften anerkanntsfähiger Sicherungsgeber (z. B. öffentliche Stellen / inländische Kreditinstitute), Lebensversicherungen, Bausparguthaben

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um öffentliche Stellen und inländische Kreditinstitute.

Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2019 TEUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen	Lebens- versicherungen
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften		160	
Öffentliche Stellen		4.913	
Unternehmen	5.586	11.028	2.123
Mengengeschäft	5.618	67.237	9.659
Ausgefallene Positionen	220	1.966	175
Sonstige Posten	23		
Gesamt	11.447	85.304	11.957

Tabelle 18: Besicherte Positionswerte

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen: Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos erfolgt vierteljährlich GuV-orientiert, um die Auswirkungen auf den Zinsüberschuss (Zinsspannenrisiko) unter Zugrundelegung bestimmter Zinsszenarien (Zinsanstieg, Zinssenkung, Drehung der Zinskurve) zu ermitteln. Im Rahmen der ergänzenden wertorientierten Betrachtung ermittelt die Sparkasse monatlich das auf den Barwert bezogene Zinsänderungsrisiko.

Zur Ermittlung des Risikos aus den Zinsänderungsgeschäften wird auf täglicher Basis ein so genannter Value at Risk-Ansatz mit einem frei zu wählenden Planungshorizont angewandt, der auf der historischen Simulation basiert (95 %-Konfidenzniveau, Planungshorizont ein Jahr).

Dabei kommen vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Gesamtbankcashflow / Zinsbuchbarwert) zum Einsatz. Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden bei der Abbildung von Risiken aus impliziten Optionen berücksichtigt. Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt Zuwachssparen hat die Sparkasse Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz.

Weiterhin werden auf vierteljährlicher Basis weitere Extrem-Szenarien gerechnet, die Zinssensitivitätsanalysen und Stresstests umfassen.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2019	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock – 200 Basispunkte
TEUR	-72.625	+16.557

Tabelle 19: Zinsänderungsrisiko

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und Kreditrisiken ab. Zusätzlich werden Devisentermingeschäfte mit Kunden getätigt. Diese werden regelmäßig durch betrag-, währungs- und fristenkongruente Deckungsgeschäfte (Micro-Hedge) mit institutionellen Vertragspartnern abgesichert. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) und bei der Limitierung der Risikohöhe berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird von der Geschäftsleitung festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind vornehmlich Banken und Kunden. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Für diejenigen Geschäfte, die nicht durch Sicherheiten gedeckt sind und für die zum Bilanzstichtag ein potentieller Verpflichtungsüberhang besteht, wurde nach dem Vorsichtsprinzip entsprechende Risikovorsorge in Form von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 (1) HGB gebildet. Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte.

31.12.2019 TEUR	Positiver Bruttozeit- wert	Aufrech- nungs-mög- lich-keiten (Netting)	Saldierte aktuelle Ausfallri- siko-posi- tion	Anrechen- bare Sicherheiten	Netto-aus- fall-ri-siko- position
Zinsderivate	229		229		229
Währungsderivate	352	0	352	0	352
Aktien-/Indexderi- vate					
Kreditderivate	1	0	1	0	1
Warenderivate					
Sonstige Derivate					
Gesamt	582	0	582	0	582

Tabelle 20: Positive Wiederbeschaffungswerte

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2019 auf 2.643 TEUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Kreditderivate

Per 31.12.2019 betrug der Nominalwert der Absicherungen über Kreditderivate 23.500 TEUR. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der entsprechenden Ausfallrisikopositionen.

31.12.2019 TEUR	Kreditderivate (Sicherungsneh- mer) Nominalwert der Absicherung
Bilanzielle Positionen	15.377
Außerbilanzielle Positionen	8.123
Gesamt	23.500

Tabelle 21: Kreditderivate nach Arten von Ausfallrisikopositionen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Nominalwerte der Kreditderivategeschäfte zum Stichtag der Offenlegung.

31.12.2019 TEUR	Nutzung für eigenes Kreditportfolio		Vermittlertätigkeit
	Gekauft (Sicherungsnehmer)	Verkauft (Sicherungsgeber)	
Credit Default Swaps	23.500	22.742	
Total Return Swaps			
Credit Options			
Sonstige			
Gesamt	23.500	22.742	

Tabelle 22: Nominalbeträge der Kreditderivategeschäfte nach Verwendung

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Refinanzierungen im Rahmen des Poolings von Deckungsmasse für Pfandbriefe und Weiterleitungsdarlehen.

Die Sparkasse hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die gestellten Sicherheiten werden auf sogenannten Pool-Konten gesammelt verwaltet. Eine tatsächliche Nutzung der Sicherheiten erfolgt nur bei effektivem Geschäftsabschluss. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind. Übersteigt der Wert einer Sicherheit den Betrag der gesicherten Verbindlichkeit (Übersicherung), werden Sicherheiten freigegeben. Das Vorliegen einer Übersicherung wird bei jeder Bewertung des Geschäfts geprüft.

Der Sicherheitennehmer erwirbt bei Sicherheitenübertragungen das unbedingte Sicherungseigentum. Die Wiederverwendung von Sicherheiten wird regelmäßig ausgeschlossen. Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Sicherheiten können mit der Maßgabe einer bestimmten Zweckbestimmung hinterlegt werden. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden, das gilt auch bei Vorliegen einer Wiederverwendungsbefugnis.

Der Anteil der in den Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 1,2 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Immobilien, technische Anlagen und sonstige Anlagegüter und Kassenbestände.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo. Da die Sparkasse keine der in Artikel 2 (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 genannten Bedingungen erfüllt, wird nicht offengelegt, welcher Teil der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte sowie der entgegengenommenen Sicherheiten als hoch liquide Aktiva (HQLA) bzw. äußerst hoch liquide Aktiva (EHQLA) einzustufen ist.

Medianwerte 2019 TEUR		Buchwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen
		010	030	040	050	060	080	090	100
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	274.631				3.109.471			
030	Eigenkapitalinstrumente					76.845			
040	Schuldverschreibungen					544.193		551.833	
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen					81.186		83.052	
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere								
070	davon: von Staaten begeben					123.763		126.366	
080	davon: von Finanzunternehmen begeben					413.221		418.187	
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben					5.299		5.353	
120	Sonstige Vermögenswerte	274.631				2.484.356			
121	davon: Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	273.774				2.359.452			

Tabelle 23: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2019 TEUR		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Si- cherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	davon: Vermögenswerte, die unbelas- tet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Unbelastet	
				Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belas- tung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügba- rer eigener Schuldverschreibungen	davon: EHQLA und HQLA
		010	030	040	050
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Si- cherheiten				
140	Jederzeit kündbare Darle- hen				
150	Eigenkapitalinstrumente				
160	Schuldverschreibungen				
170	davon: gedeckte Schuld- verschreibungen				
180	davon: forderungsunter- legte Wertpapiere				
190	davon: von Staaten bege- ben				
200	davon: von Finanzunter- nehmen begeben				
210	davon: von Nichtfinanz- unternehmen begeben				
220	Darlehen und Kredite au- ßer jederzeit kündbaren Darlehen				
230	Sonstige entgegengenom- mene Sicherheiten				
231	davon:				
240	Begebene eigene Schuld- verschreibungen außer ei- genen gedeckten Schuld- verschreibungen oder for- derungsunterlegten Wert- papieren				

241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere				
250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	274.631			

Tabelle 24: Entgegengenommene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2019		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
TEUR		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	283.077	273.774
011	davon:		

Tabelle 25: Belastungsquellen

15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die Sparkasse Westerwald-Sieg ist im Sinne des § 25n KWG nicht als bedeutendes Institut einzustufen. Gemäß § 16 (2) IVV veröffentlicht die Sparkasse die nachfolgenden Informationen zu ihrem Vergütungssystem gemäß Artikel 450 CRR.

Qualitative Angaben

1. Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die Sparkasse Westerwald-Sieg ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen, Anwendung. Die Beschäftigten erhalten eine Vergütung auf dieser tariflichen Basis.

2. Geschäftsbereiche

Die Sparkasse verfügt über folgende Geschäftsbereiche:

- a) Steuerung
- b) Vertrieb
- c) Produktion

Dem jeweiligen Geschäftsbereich ist auch ein Vorstandsmitglied zugeordnet.

3. Ausgestaltung des Vergütungssystems

In den Geschäftsbereichen a), b), c) können die Beschäftigten neben der Tarifvergütung in untergeordnetem Umfang Funktionszulagen, außertarifliche persönliche Zulagen sowie Prämien aus einem zielorientierten Vergütungssystem erhalten, dessen Ziele aus der Unternehmensstrategie abgeleitet und im Wege eines durchgängigen Prozesses funktionspezifisch teilweise bis auf die Ebene des einzelnen Beschäftigten heruntergebrochen sind.

Für diese zielorientierte variable Vergütung wurden angemessene Obergrenzen festgelegt. Diese Prämien stellen den einzigen (variablen) Vergütungsbestandteil übertariflicher Art dar.

3.1. Vergütungsparameter

Vergütungsparameter für die variablen Vergütungen sind die quantitativen und qualitativen Bestimmungsfaktoren, anhand derer die Leistung und der Erfolg der Mitarbeiter/innen bzw. Vorstände oder einer institutsinternen Organisationseinheit gemessen werden. Dabei setzt sich der Gesamtzielerreichungsgrad aus funktionspezifischen Einzel- und Teamzielen zusammen. Der Gesamtzielerreichungsgrad wird aus einer Summe von mindestens 3 und höchstens 13 Einzelzielen gebildet.

Diese Ziele sind auf einen langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg ausgerichtet und berücksichtigen auch qualitative Ziele.

3.2. Art und Weise der Gewährung

Die Tarifvergütung, die Funktionszulagen und die außertariflichen persönlichen Zulagen werden monatlich, die Prämien aus einer zielorientierten übertariflichen Vergütung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausbezahlt.

4. Vorstandsvergütung

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse besteht aus einer fixen Vergütung (Jahresgrundbetrag) und einer variablen Zahlung.

5. Einbindung externer Berater

Eine Einbindung externer Berater ist nicht erfolgt.

Quantitative Angaben

Geschäftsbereiche	Gesamtbetrag der fixen Vergütungen in TEUR	Gesamtbetrag der variablen Vergütungen in TEUR	Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütungen
a) Steuerung	5.486,6	208,3	47
b) Vertrieb	5.268,3	486,3	69
c) Produktion	15.915,0	410,5	159

Tabelle 26: Vergütung nach Geschäftsbereichen

Erläuterungen zur tabellarischen Darstellung:

Den Geschäftsbereichen a), b) und c) ist jeweils ein Vorstandsmitglied zugeordnet. Die daraus resultierenden Gesamtbeträge der fixen bzw. variablen Vergütungen je Geschäftsbereich werden daher einschließlich der fixen und variablen Vergütungsbestandteile des zuständigen Vorstandsmitglieds dargestellt.

16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2019 auf 7,81 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Rückgang von 0,09 Prozentpunkten. Maßgeblich für den Rückgang der Verschuldungsquote war ein überproportionaler Anstieg der Gesamtrisikoposition im Vergleich zum Kernkapital.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	3.469.928
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis angehören	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k. A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	28.337
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k. A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	167.906
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
7	Sonstige Anpassungen	55.965
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	3.722.136

Tabelle 27: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR-Verschul- dungsquote TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	3.526.151
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(259)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	3.525.892
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	788
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	4.392
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k. A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k. A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k. A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	23.157
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k. A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	28.337
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k. A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k. A.
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k. A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k. A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k. A.
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	684.644
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(516.738)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	167.906
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k. A.

EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k. A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	290.551
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	3.722.136
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	7,81
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja = Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k. A.

Tabelle 28: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	3.526.151
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k. A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	3.526.151
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	91.362
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	438.104
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	9.258
EU-7	Institute	534.772
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	854.063
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	827.182
EU-10	Unternehmen	589.752
EU-11	Ausgefallene Positionen	49.832
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	131.826

Tabelle 29: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)

offizielle Zeilen- numme- rierung DVO (EU) Nr. 1423/2013		TEUR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		26 (1), 27, 28, 29
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1		Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2		Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3		Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	191.461	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)		26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	99.350	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		26 (2)
5b*	<i>Sonstige Bestandteile des harten Kernkapitals</i>		
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	290.811	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-260	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33 (1) (b)
14a*	<i>Alle Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren</i>		33 (1) (c)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		36 (1) (e), 41
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)		36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (iii), 379 (3)
20e*	<i>davon: Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1250% angewendet werden kann</i>		
20f*	<i>davon: Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1250% angewendet werden kann.</i>		
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)		48 (1)

offizielle Zeilen-nummerierung DVO (EU) Nr. 1423/2013		TEUR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		36 (1) (j)
27a*	Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital		
27b*	Sonstige Abzüge vom harten Kernkapital		
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-260	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	290.551	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (3)
35a*	Sonstige Bestandteile des zusätzlichen Kernkapitals		
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)		52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Über-kreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		56 (e)
42a*	Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)		
42b*	Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital		
42c*	Sonstige Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital		
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)		Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	290.551	Summe der Zeilen 29 und 44
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	29	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	21.116	62 (c) und (d)
50a*	Sonstige Bestandteile des Ergänzungskapitals		
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	21.145	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			

offizielle Zeilen-nummerierung DVO (EU) Nr. 1423/2013		TEUR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)		63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		66 (b), 68
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
56a*	Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)		
56b*	Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom Ergänzungskapitals		
56c*	Sonstige Abzüge vom Ergänzungskapitals		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt		
58	Ergänzungskapital (T2)	21.145	Zeile 51 abzüglich Zeile 57
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	311.696	Summe der Zeilen 45 und 58
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.839.701	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,79	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,79	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,94	92 (2) (c)
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,01	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
65a*	davon: Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrissen oder Systemrisiken, die auf Ebene eines Mitgliedstaates ermittelt wurden		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01	
67	davon: Systemrisikopuffer		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)		CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	8,94	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	23.946	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	21.116	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	21.116	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt		62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		62

offizielle Zeilen- numme- rierung DVO (EU) Nr. 1423/2013		TEUR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	42	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (5), 486 (4) und (5)

Kaufvertrag über Genussrechte

zwischen dem Kontoinhaber = Gläubiger = wirtschaftlich Berechtigter

Herr	Geburtsdatum: 01.01.1900
Frank Mustermitarbeiter, geb. Muster	Geburtsort: Musterstadt
Musterstr. 12	Nationalität: Deutsch
12345 Musterstadt	Wohnsitz: Deutschland
	Verrechnungskonto: 123456789

- im folgenden Mitarbeiter/in genannt -

und der

Kreissparkasse Altenkirchen
Schlossplatz 1
57610 Altenkirchen
Ust.IDNr. DE148002264 (Umsatzsteuerbefreite Finanzdienstleistung)

- im folgenden Sparkasse genannt –

Der/die Mitarbeiter/in, welcher ausschließlich im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers) handelt, erwirbt von der Sparkasse Genussrechte zu den nachfolgend aufgeführten Genussrechtsbedingungen:

§ 1

Der Nominalwert des Genussrechtes beträgt xxx,xx EUR. Der/die Mitarbeiter/in bezahlt hierfür einen Preis von xxx,xx EUR, welcher am 01.09.2010 dem oben angegebenen Verrechnungskonto belastet wird.

§ 2

Das Genussrecht gewährt einen Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung in Höhe von 4,25 % seines Nominalwertes. Der Anspruch auf die Ausschüttung beginnt am 01.09.2010. Beginnt oder endet das Genussrechtsverhältnis innerhalb eines Geschäftsjahres, so erfolgt eine zeitanteilige Ausschüttung. Der Anspruch auf Ausschüttung besteht jedoch nur, wenn und soweit durch die Ausschüttung kein Bilanzverlust entsteht oder das Genussrechtskapital nach einer eventuellen Abschreibung gemäß § 7 auf den Gesamtbetrag wieder aufgefüllt worden ist. Die Ausschüttung auf die Genussrechte wird jeweils nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat fällig. Vom Ausschüttungsbetrag wird die ggf. anfallende Kapitalertragsteuer einbehalten. Die Verbuchung erfolgt auf dem oben genannten Verrechnungskonto.

§ 3

Das Genussrecht ist bis zum 31.12.2020 befristet.

§ 4

Das Genussrecht ist sowohl für die Sparkasse als auch für den/die Mitarbeiter/in – mit Ausnahme der Regelung in § 5 – für die gesamte Laufzeit unkündbar und nicht auf andere Personen – mit Ausnahme eines Erbfalles – übertragbar.

§ 5

Die Sparkasse kann das Genussrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres -frühestens zum 31.12.2014 - kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, dass dies bei der Sparkasse zu einer Steuerbelastung der Ausschüttungen führen kann (keine Schuldposten zum Nennwert). Die Kündigung darf in diesem Falle -vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunktes - frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der Sparkasse anfallen würde. Das gekündigte Genussrecht behält bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Sparkasse ferner die Höhe der jährlichen Ausschüttungen für die Zukunft herabsetzen. Die Herabsetzung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären. Die Höhe der Ausschüttungen wird von der Sparkasse unter Berücksichtigung der Steuerbelastung neu festgesetzt.

§ 6

Das Genussrechtskapital nimmt am Bilanzverlust in voller Höhe durch Verminderung des Genussrechtskapitals entsprechend dem Verhältnis von Genussrechtskapital zu dem sonstigen haftenden Eigenkapital (§ 10 KWG) im jeweiligen Geschäftsjahr teil.

§ 7

Die Sparkasse ist verpflichtet, gemäß § 6 herabgesetztes Genussrechtskapital in den Folgejahren während der Laufzeit vorrangig vor der Dotierung der Rücklagen bis zum Nominalwert wieder aufzufüllen. Ausgefallene Ausschüttungen sind - im Rang nach der Auffüllung gemäß Satz 1 - zuzüglich auf die Ausschüttungen entgangener Zinsen in Höhe des § 2 Abs. 1 festgelegten Satzes nachzuholen.

§ 8

Soweit mit anderen Kapitalgebern im Sinne des § 10 Abs. 4 und 5 KWG ebenfalls eine Vereinbarung nach § 7 getroffen worden ist, erfolgt die Auffüllung in der Reihenfolge und im gleichen Verhältnis, wie das Genussrechtskapital und das übrige Kapital im Sinne des § 10 Abs. 4 und 5 KWG am Verlust teilgenommen haben.

Im übrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Befriedigung der Ansprüche aus dem Genussrechts-Verhältnis zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10 Abs. 4 und 5 KWG nach der zeitlichen Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch das Institut. Bei gleichzeitiger Kapitalaufnahme erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des § 10 Abs. 4 und 5 KWG. Maßgeblicher Zeitpunkt bei der stillen Einlage gemäß § 10 Abs. 4 und 5 KWG ist die Erbringung der Einlage, bei Genusscheinemissionen der Beginn der Laufzeit und bei Genussrechten das Kaufdatum.

§ 9

Die Genussrechte gewähren lediglich Gläubigerrechte. Sie gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte im Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Genussrechtsinhaber besitzt kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine bzw. -rechte und hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Sparkasse.

§ 10

Nach Beendigung der vereinbarten Laufzeit oder im Falle der außerordentlichen Kündigung gemäß § 5 löst die Sparkasse das Genussrecht durch Zahlung des Nominalwertes bzw. im Falle des § 6 durch die Zahlung des verringerten Wertes auf das oben genannte Verrechnungskonto ab.

Der Rückzahlungsanspruch wird am ersten Bankarbeitstag nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat fällig. Der Anspruch wird von der Beendigung der Laufzeit bis zur Fälligkeit mit dem in § 2 Abs. 1 genannten Ausschüttungssatz verzinst.

§ 11

Nachträglich kann die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nach § 5 nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung des Genussrechtes ist ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen rückgängig zu machen.

§ 12

Das Genussrechtskapital tritt - vorbehaltlich § 8 - gegenüber allen anderen Sparkassengläubigern im Rang zurück und ist demgemäß erst nach Befriedigung der Sparkassengläubiger zu befriedigen.

§ 13

Das Genussrecht wird durch etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Sparkasse nicht berührt.

§ 14

Bekanntmachungen der Sparkasse, die das Genussrecht betreffen, erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genussrechtsinhaber bedarf es nicht. Für die Rechtzeitigkeit und Rechtswirksamkeit genügt in jedem Falle die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 16

Für die Genussrechtsbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Erfüllungsort ist Altenkirchen.

§ 17

Die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse werden ausdrücklich Vertragsbestandteil. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden dem/der Mitarbeiter/in auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Altenkirchen, XX.08.2010

Kreissparkasse Altenkirchen

Der Vorstand

rechtsverbindliche Unterschrift
des/der Mitarbeiters/in

Legitimationsprüfung des/der Mitarbeiters/in gemäß § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung:

persönlich bekannt und bereits identifiziert/legitimiert bei Konto/Kundensatz

ausgewiesen durch Personalausweis/Reisepass (nicht zutreffendes bitte streichen)

Nr. _____

ausgestellt von _____

ausgestellt am _____

Legitimation geprüft und für die Richtigkeit der Unterschrift

Unterschrift Sachbearbeiter
(mit Personalnummer)